

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber der OGAW-Sondervermögen

**DeAM-Fonds BKN-HR (ISIN: DE0008498171)
DeAM-Fonds WOP 2 (ISIN: DE0003429221)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für die oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen werden auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverband BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) angepasst.

Neben redaktionellen Änderungen kommt es zudem in den §§ 11, 16, 17, 18 und 23 zu den nachstehend aufgeführten Änderungen.

§ 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“)

Die bisherige Formulierung des Absatzes 2 lautete wie folgt: „Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

Künftig wird der Absatz 2 geändert und lautet wie folgt:

„§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen
(...)“

2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.“

§ 16 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Anteile“)

Absatz 1 wird wie folgt umformuliert und ergänzt: „Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in einer Sammelkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist.“

Aufgrund der Ergänzungen in Absatz 1 werden Absatz 3 und 4 gestrichen, die besagten, dass die Anteile übertragbar sind, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist und die Rechte der Anleger in einer Sammelkunde verbrieft werden.

Darüber hinaus wird folgende Regelung zu den effektiven Stücken in Absatz 4 komplett gestrichen: „Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Sammelkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot bei der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes

Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Sammelverwahrung überführt werden.“

§ 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung der Rücknahme“)

Gemäß Absatz 1 Satz 4 wird die Gesellschaft den Anleger über eine vorübergehende oder endgültige Einstellung der Ausgabe von Anteilen nur noch über die in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien informieren. Eine Bekanntmachung über gegebenenfalls weitere Medien findet künftig nicht mehr statt.

Gemäß Absatz 5 wird der Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung der Rücknahme der Anteile und die Wiederaufnahme der Rücknahme informieren. Eine Bekanntmachung über eine hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung findet künftig nicht mehr statt.

§ 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Ausgabe- und Rücknahmepreise“)

In Absatz 4 wird der Satz gestrichen, dass die Besonderen Anlagebedingungen für Sondervermögen mit länderspezifischem Anlageschwerpunkt darüber hinaus weitere länderspezifische Ausnahmen für die börsentägliche Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise vorsehen können.

§ 23 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Änderungen der Anlagebedingungen“)

Gemäß Absatz 3 Satz 1 werden sämtliche vorgesehene Änderungen der Anlagebedingungen im Bundesanzeiger und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Eine Bekanntmachung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung findet künftig nicht mehr statt.

B. Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen

Die Besonderen Anlagebedingungen werden auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverband BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) sowie auf die Musterkostenklausel für Publikumsinvestmentvermögen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angepasst. Daneben werden neben redaktionellen Anpassungen weitere Änderungen vorgenommen, die den nachstehenden Punkten entnommen werden können.

1. Anpassungen aufgrund des „Brexit“

Für das OGAW-Sondervermögen DeAM-Fonds BKN-HR:

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union wird in § 25 Absatz 2 und 3 („Vermögensgegenstände“) sowie in § 28 Absatz 1 („Anlagegrenzen“) in Bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland der Zusatz „sobald das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist“ gelöscht.

In § 28 Absatz 2 („Anlagegrenzen“) wird das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Emittent aus der Auflistung der EU-Mitgliedstaaten gestrichen. Zudem wird bei der Auflistung der Emittenten unter „Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind“ bei dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland der Zusatz „sobald das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist“ gelöscht.

Für das OGAW-Sondervermögen DeAM-Fonds WOP2:

In § 26 Absatz 1 („Anlagegrenzen“) wird das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Emittent aus der Auflistung der EU-Mitgliedstaaten gestrichen. Zudem wird bei der Auflistung der Emittenten unter „Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind“ bei dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland der Zusatz „sobald das Vereinigte

Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist“ gelöscht.

Des Weiteren werden unter "Europäische Union - Als EU-Mitgliedstaaten" die folgenden Länder ergänzt: Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Republik Zypern, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Ungarn.

Unter "Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind" werden die folgenden Länder ergänzt: Australien, Kanada, Südkorea, Mexiko, Neuseeland und Türkei.

Als weitere Emittenten werden die "Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums" mit den folgenden Ländern ergänzt: Island, Lichtenstein und Norwegen.

2. Anpassung in Bezug auf die erwerbbaare Vermögensgegenstände (nur für das OGAW-Sondervermögen DeAM-Fonds BKN-HR)

Bisher stand in dem bisherigen § 27 Absatz 7 („Anlagegrenzen“) der folgende Hinweis: „Abweichend von § 15 der „AABen“ darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber keine Kredite aufnehmen.“ Der Ausschluss der Kreditaufnahme wird künftig unverändert unter § 25 („Vermögensgegenstände“) als neuer Absatz 5 stehen.

3. Anpassung in Bezug auf den Ausgabe- und Rücknahmepreis (nur für das OGAW-Sondervermögen DeAM-Fonds WOP 2)

In § 30 Absatz 1 („Ausgabe- und Rücknahmepreis“) wird der Satz „Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.“ zur Klarstellung eingefügt. Zudem wird in Satz 2 das Wort „Rücknahmepreis“ ersetzt mit „Anteilwert“.

4. Anpassungen der Formulierung der Kostenklausel an die Musterkostenklauseln der BaFin

Der Paragraph „Kosten und erhaltene Leistungen“ wird auf die von der BaFin veröffentlichten Musterkostenklauseln für Publikumsinvestmentvermögen angeglichen.

Die Formulierung in Absatz 4 zur Belastung bestimmter Aufwendungen dem OGAW-Sondervermögen wird angepasst und lautet für die nachfolgenden OGAW-Sondervermögen künftig wie folgt:

Für das OGAW-Sondervermögen DeAM-Fonds WOP 2:

„§ 31 Kosten und erhaltene Leistungen

(...)

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

(...)

g) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

h) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

l) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.“

Für das OGAW-Sondervermögen DeAM-Fonds BKN-HR:

„§ 33 Kosten und erhaltene Leistungen

(...)

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

(...)

- g) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- h) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- l) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.“

Der Absatz 7 Satz 3 wird dahingehend angepasst, dass die Vergütung, die von „einer Investmentgesellschaft (...) oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft“ als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde, gestrichen wird. Satz 3 lautet daher künftig wie folgt: „Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und Halbjahresbericht die Vergütungen offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

Die redaktionellen und klarstellenden Änderungen in den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen haben keinerlei inhaltliche Auswirkungen.

Die Änderungen Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Juni 2020
Die Geschäftsführung